

Barrierefreiheit als kommunale Aufgabe im Zusammenwirken mit Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretung

Christiane Vollmer
Behindertenbeauftragte der Stadt Dortmund

Fachtagung „Inklusion“ 31.03./01.04.2016
Kattowitz

Inhalt

- Dortmund – Stadtportait
- Kommunale Behindertenpolitik
- Barrierefreiheit als kommunale Aufgabe – gesetzliche Grundlagen
- Zusammenwirken mit Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen – Dortmunder Praxis

Dortmund - Stadtportrait



- größte Stadt des Ruhrgebietes
- Wirtschafts- und Handelszentrum der Region
- ehemaliger Industriestandort
- heute Zentrum für Dienstleistung und Zukunftstechnologien
- fast 600.000 Menschen
- über 1100-jähriger Geschichte
- attraktiver Lebensraum mit vielfältigen Wohn-, Kultur- und Freizeitmöglichkeiten
- im Zentrum Europas
- bedeutender Verkehrsknotenpunkt
- ausgezeichnete Infrastruktur
- grüne Großstadt: fast die Hälfte des Stadtgebietes besteht aus Grün- und Parkanlagen



Kommunale Behindertenpolitik



- Organisationen der Menschen mit Behinderungen (z.B. Aktionskreis Der behinderte Mensch in Dortmund)
- Unterstützungs- und Hilfsdienste für Menschen mit Behinderungen (AG der Wohlfahrtsverbände)
- Behindertenpolitisches Netzwerk
- Behindertenbeauftragte

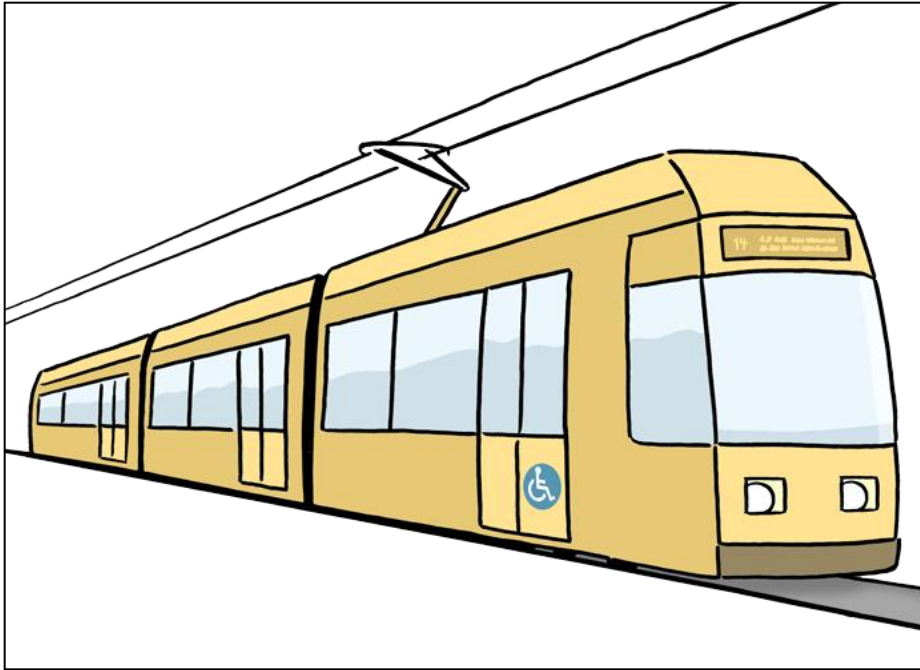
Barrierefreiheit als kommunale Aufgabe

- verankert z.B. im

ÖPNV-Gesetz

§ 2 Grundsätze (...)

(8) Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes der ÖPNV sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW zu berücksichtigen.



Barrierefreiheit als kommunale Aufgabe

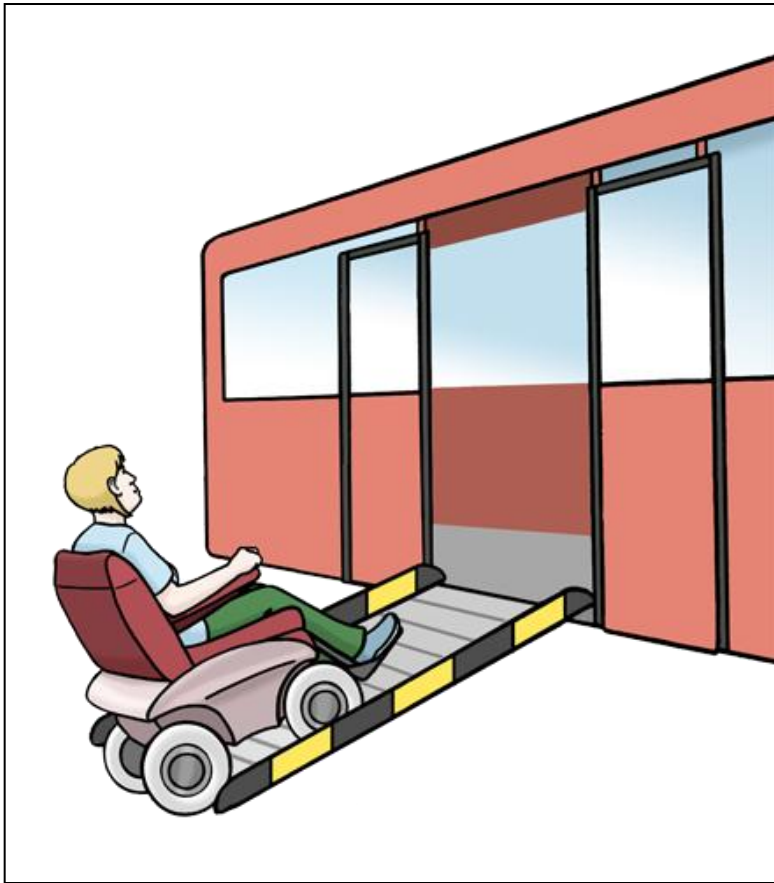
- Verankert z.B. im
Gaststättengesetz

Gaststättengesetz § 4 Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn (...)
2. die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen oder
- 2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde, (...)



Barrierefreiheit als kommunale Aufgabe



- Verankert z.B. im

Personenbeförderungsgesetz (...)

§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr (...)

(3) Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Barrierefreiheit als kommunale Aufgabe

- Verankert in der Landesbauordnung

§ 55

Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

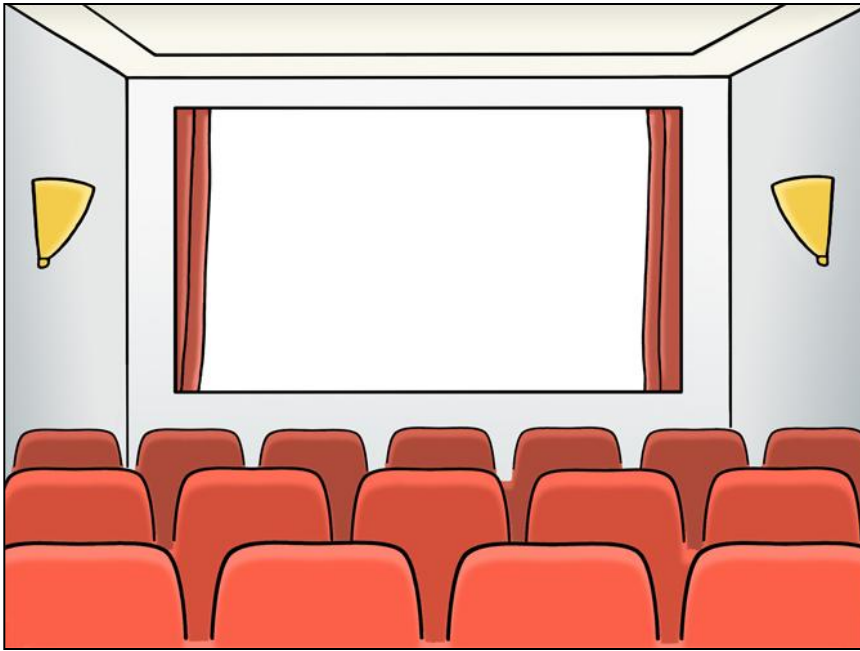
(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden.

(...)



Barrierefreiheit als kommunale Aufgabe

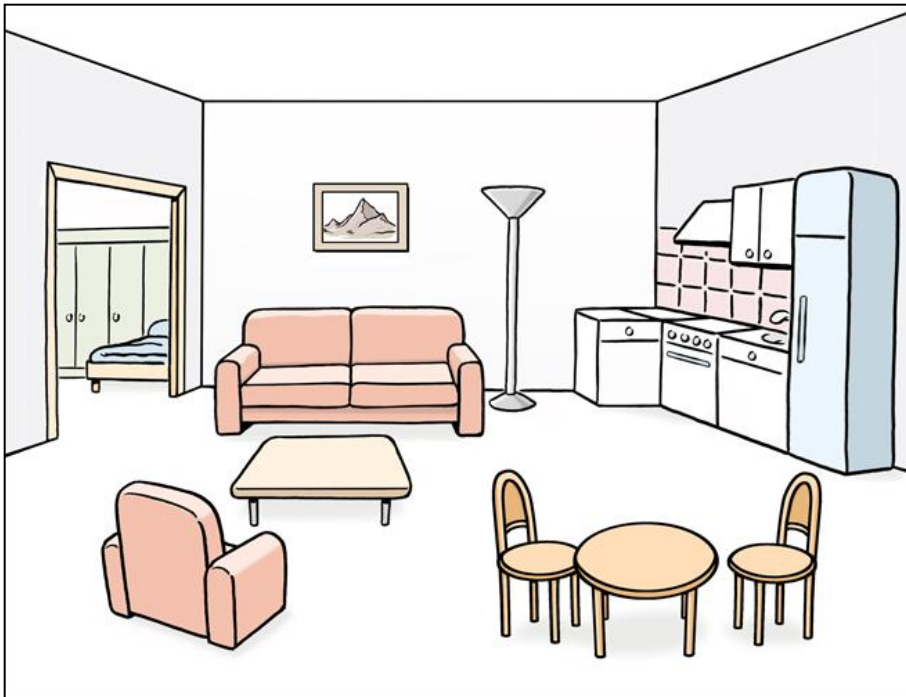
- Verankert in der Landesbauordnung

§ 49 Wohnungen (...)

(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 sind zuzulassen, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder weil sie den Einbau eines sonst nicht notwendigen Aufzugs erfordern.

(...)

(5) Für Gebäude mit Wohnungen in den Obergeschossen sollen leicht erreichbare und zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder sowie für Rollstühle, Gehwagen und ähnliche Hilfsmittel hergestellt werden.



(Dortmunder) Praxis

Kommunen

- planen,
- entscheiden,
- bauen und
- genehmigen.

Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen

- schlagen vor,
- beraten und
- bewerten.

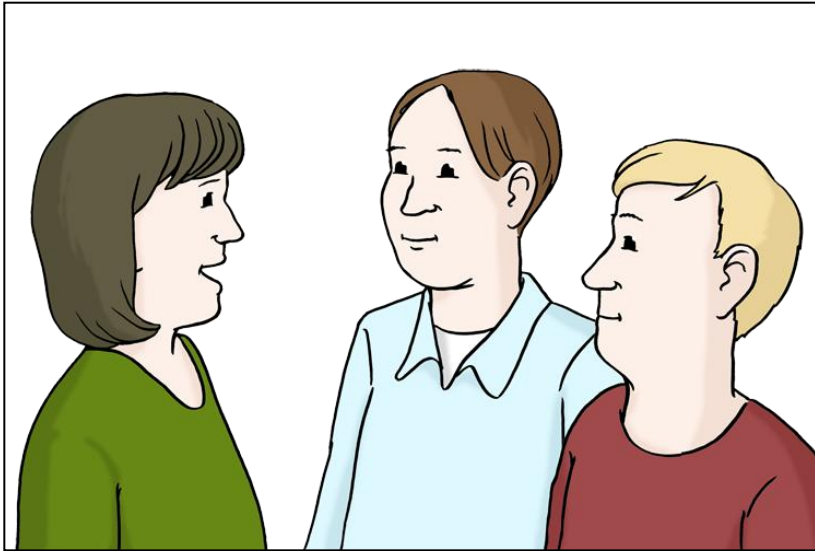
Ziele

- Inklusive Gestaltung der bebauten Umwelt
- keine nachträglichen Anpassungen
- hohe Akzeptanz der Planung bei den beteiligten Menschen und deren Umfeld
- hohe Akzeptanz der Kosten bei den beteiligten Menschen, deren Umfeld und den Entscheidern
- Stärkung des Wir-Gefühls



Anhörungen

- Gesetzlich verankert bei öffentlicher Förderung von Bauvorhaben im Verkehrsbereich
- werden testiert
- Durchführung der Anhörung ist Fördervoraussetzung
- Nachvollzug der Anregungen aus den Anhörungen nicht zwingend



Beteiligungsveranstaltungen



- Bauleitplanungen
- Hochbauten
- Grünflächen, Parks
- Veranstaltungen im öffentlichen Raum,
- Verkehrsanlagen / Straßen

sowohl Neubau als auch im Bestand!

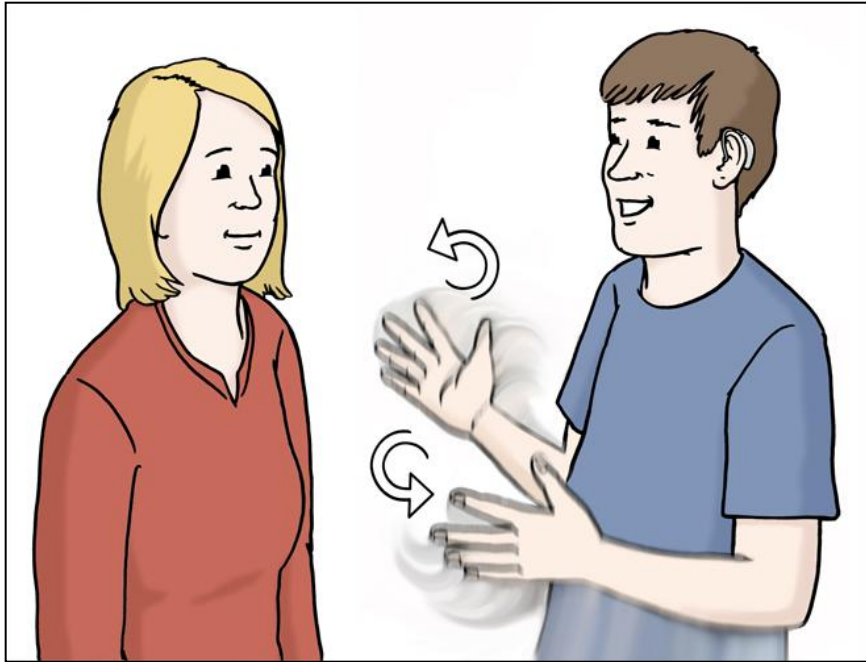
sowohl angefragt als auch initiativ!

Beratende Tätigkeit im Bauantragsverfahren



- bei Maßnahme nach § 44 bzw. 49 (2) BauO NW
- Behindertenbeauftragte nimmt Stellung
- Entscheidungen trifft die Bauaufsicht

Standards bei Beteiligungsverfahren



- Informationelle Barrierefreiheit (alle Unterlagen für alle Beteiligten in wahrnehmbarer Form)
- Kommunikative Barrierefreiheit (alle Gespräche für alle Beteiligten inklusiv, d.h. sowohl die Wahrnehmbarkeit der Beiträge anderer als auch die eigene Äußerung in wirksamer Form)
- Transparenz des weiteren Verfahrens (Rückmeldung zum Umgang mit den Anregungen und Hinweisen bezüglich des Projekts, Begehungen nach Abschluss)
- Rückkopplung (wenn als bedeutsam betrachtete Hinweise nicht umgesetzt wurden)